

Sitzung vom 11. November 2020

1079. Anfrage (Temporäre AAA-Helilandebasen)

Die Kantonsräte Pierre Dalcher, Schlieren, und Christian Lucek, Dänikon, haben am 24. August 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Die Alpine Air Ambulance (AAA), die im Aargauer Birrfeld beheimatet ist, führte in der Stadt Zürich Rettungseinsätze von einer temporären Helilandebasis (Werft der Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft in Wollishofen) aus. Die Stationierung wurde nach diesem Bericht anscheinend ohne das Einverständnis des Amtes für Verkehr benutzt. Ähnliches Vorgehen und Diskussion findet auch am Spital Limmattal in Schlieren statt.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage basieren die temporären Basen der AAA auf dem Kantonsgebiet?
2. Ist die temporäre Helilandebasis auf dem Dach des Spital Limmattal mit der in Wollishofen vergleichbar?
3. Wenn ja, gedenkt der Kanton Zürich auch im Fall Spital Limmattal ähnlich vorzugehen und entsprechende Abklärungen zu tätigen?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat generell zu temporären Helilandebasen im Siedlungsgebiet?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Pierre Dalcher, Schlieren, und Christian Lucek, Dänikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) dürfen Luftfahrzeuge grundsätzlich nur auf Flugplätzen, worunter auch Heliports fallen, abfliegen und landen. Gestützt auf Art. 8 Abs. 2 LFG hat der Bundesrat jedoch die Aussenlandeverordnung (AuLaV; SR 748.132.3) erlassen, die regelt, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Luftfahrzeuge, in erster Linie Helikopter, auch ausserhalb von Flugplätzen abfliegen und landen dürfen (sogenannte Aussenlandungen).

Die Frage, inwiefern die AuLaV auch die Errichtung temporärer Basen ausserhalb eines Flugplatzes zulässt, ist in rechtlicher Hinsicht nicht klar. Als Basis wird ein Standort verstanden, an welchem sich ein Hubschrauber regelmässig positioniert, um von dort aus Aufträge und Einsätze entgegenzunehmen. Die Landeplattform auf dem Dach des Spitals Limmattal gilt hingegen als sogenannter Spitallandeplatz. Spitallandeplätze dienen dazu, einem Rettungshelikopter, der sich in einem HEMS-Einsatz (Helicopter Emergency Medical Service) befindet, jederzeit eine Landemöglichkeit in unmittelbarer Nähe des entsprechenden Spitals zu bieten. In Art. 1 Abs. 4 Bst. a AuLaV ist festgehalten, dass für den Bau und Betrieb von sowie für das Abfliegen und Landen auf Spitallandeplätzen nicht die AuLaV, sondern Art. 56 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) gilt. Art. 56 VIL sieht vor, dass Landestellen bei Spitälern sowie andere Landestellen, die ausschliesslich zur Hilfeleistung dienen, namentlich für Rettung und Bergung, ohne Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) angelegt und benützt werden können.

Gemäss Art. 87 der Bundesverfassung (SR 101) verfügt der Bund im Bereich Luftfahrt über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz. Entsprechend kommt dem Bund auch die Aufsichtskompetenz über die Luftfahrt zu, welche dieser gestützt auf Art. 3 Abs. 2 LFG durch das BAZL ausübt. Die Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Errichtung temporärer Basen ausserhalb eines Flugplatzes bzw. der Frage nach der Rechtsgrundlage einer derartigen temporären Basis liegt deshalb im Zuständigkeitsbereich des BAZL. Das Amt für Verkehr hat daher Mitte August 2020 die offenen Fragen betreffend die Standorte beim Spital Limmattal und in Wollishofen dem BAZL zur Abklärung und Beantwortung vorgelegt.

Das BAZL nahm in einem Antwortschreiben zur Situation beim Spital Limmattal Stellung und erwog hierbei zusammengefasst, dass es systematische Bereitstellungsflüge zwecks besserer Positionierung eines Helikopters ohne direkten Bezug zu einer Hilfeleistung als unzulässig erachte. Was die Situation bei der Werft Wollishofen betrifft, steht die Antwort des BAZL noch aus.

Zu Frage 4:

Temporäre Helikopterlandebasen können grundsätzlich einen Mehrwert für die Gesundheitsversorgung bilden, weil sie den Rettungsdiensten ermöglichen, sich tagsüber näher an potenziellen Unfallorten aufzuhalten, und damit die Anflugzeiten verkürzt werden können. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, ist aber noch nicht abschliessend geklärt, inwiefern die AuLaV auch die Errichtung temporärer Basen ausserhalb eines Flugplatzes zulässt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für wei-

tere Helikopterstandorte im Raum Zürich neue Heliports zu errichten wären, weil vergleichbare bestehende Standorte für Rettungshelikopter immer auf Heliports (z. B. Erstfeld, Interlaken, Lauterbrunnen oder Untervaz) oder auf Flugfeldern bzw. -plätzen liegen. Zudem wird im Konzeptteil des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt vom 26. Februar 2020 (SIL-Konzeptteil) festgelegt, dass Heliports primär Rettungs- und Einsatzflügen sowie Arbeitsflügen zu dienen haben (SIL-Konzeptteil, Festlegung 4.4.1). Im Umkehrschluss kann daraus abgeleitet werden, dass Standorte für Rettungshelikopter zumindest in der Regel auf Heliports vorzusehen sind. Für einen zusätzlichen Heliport müsste eine entsprechende raumplanerische Grundlage im SIL geschaffen werden. Neue Heliports können gemäss SIL-Konzeptteil aber nur bewilligt werden, falls die vorgesehene Verkehrsleistung nachweislich nicht von einer bestehenden Anlage aus erbracht werden kann (SIL-Konzeptteil, Festlegung 4.4.2). Die Verkehrsleistung und insbesondere die Frage nach einem geeigneten Standort müssten vor Einleitung eines SIL-Prozesses geprüft werden.

Für bestehende und neue Heliports, die einen wesentlichen Anteil an Rettungs- und Einsatzflügen am Gesamtverkehr der Anlage aufweisen, können bezüglich Lärm Erleichterungen gemäss Lärmschutz-Verordnung gewährt werden (SIL-Konzeptteil, Festlegung 4.4.5). Dennoch steht für den Regierungsrat ausser Frage, dass allfällige neue Helikopterstandorte für Rettungshelikopter aus Lärmschutzgründen ausserhalb von dicht besiedeltem Gebiet vorzusehen wären.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli